

T a g e s o r d n u n g

Inhalt:	Seite:
Tagesordnung	1
1 Begrüßung, Annahme der Tagesordnung und der Niederschrift	3
2 AwSV	3
3 Konsequenzen des EuGH-Urteils zum deutschen Bauproduktenrecht	3
4 Bericht des Koordinierungskreises	4
4.1 Abweichungen VAwS-AwSV gem. § 68 AwSV	4
4.2 Erhebung von Anlagen durch DESTATIS	4
4.3 Eignungsfeststellung für eoh-Anlagen nach März 2010	4
4.4 Haftpflichtversicherung nach AwSV	4
4.5 „Wander-Sachverständige“	5
4.6 Kunststofftanks > 25 Jahre ohne Mängel	5
4.7 Anfragen von Behörden zu Mängelkennziffern	5
4.8 Leckschutzauskleidung in einwandigen unterirdischen GFK- und Beton-Tanks	5
4.9 Dichtheitsprüfung unterirdischer Schutzrohre von hydraulischen Aufzugsanlagen	6
4.10 Informationsfluss von Behörden zu Sachverständigen und Abrechnung Portokasse	6
5 Erfa der Anerkennungsbehörden	6
5.1 Prüfgrundsätze	6
5.2 Audits	6
5.3 Auswertung der Jahresberichte	6
5.4 Aufbewahrung von Dokumenten	7
5.5 Bestellungen	7
6 Organisation und Geschäftsordnung eines gemeinsamen Pflicht-Erfahrungsaustausches	7
7 Stand der TRwS	7
8 Verschiedenes	8

8.1	Folienabdichtungen bei Auffangräumen	8
8.2	Abscheidererlass NRW	8
8.3	Entwurf Hochwasserschutzgesetz	8
9	Ort und Termin der nächsten Sitzung	8

N i e d e r s c h r i f t
über die
22. Sitzung der Vollversammlung
der nach § 22 M-VAwS anerkannten Organisationen
am 16. November 2016 in Nürnberg

1 Begrüßung, Annahme der Tagesordnung und der Niederschrift
Beratungsunterlagen: Dok. N21VollV, VV-SVO 16-0008 rev1

Dr. Dinkler als Vorsitzender des Koordinierungskreises begrüßt die Teilnehmer, eröffnet und leitet die Sitzung.

Die Tagesordnung wird ohne Ergänzungen angenommen:

2 AwSV
Beratungsunterlage: VV-SVO 16-002

Herr Böhme berichtet, dass gemäß dem Antrag der Länder Bayern und Rheinland-Pfalz die AwSV, zu der ein neuer Entwurf mit Änderungen bei den JGS-Anlagen eingebracht wurde, gemeinsam mit dem Düng-Gesetz und der Düng-Verordnung im Bundesrat beschlossen werden soll. Die wegen der Änderungen bei den JGS-Anlagen erforderliche strategische Umweltprüfung wird im November abgeschlossen sein, so dass nach Einarbeitung der vorgebrachten Kommentare eine Beschlussfassung des Bundesrates im Februar 2017 möglich ist. Anschließend muss aus rechtsformalen Gründen eine Anhörung der betroffenen Kreise stattfinden, so dass im März oder April eine Annahme des Bundesratsbeschlusses durch die Bundesregierung möglich ist. Alleine wegen der erforderlichen Anpassung der AwSV an die Vorgaben der sog. CLP-Verordnung der EU erfordert eine Änderung der AwSV, die allerdings wahrscheinlich erst 2018 durchgeführt werden kann. Dazu bittet der Koordinierungskreis um Zusendung von konkreten Änderungswünschen an ihn, damit eine konsolidierte „Wunschliste“ erstellt werden kann.

3 Konsequenzen des EuGH-Urteils zum deutschen Bauproduktenrecht
- Änderung § 63 WHG

Herr Dr. Dinkler berichtet, dass Deutschland vom EuGH zur Änderung seines nationalen Bauprodukten- und Bauordnungsrechts verurteilt wurde. In Konsequenz der erforderlich wurden auch die Muster-BauO sowie die LBO geändert. Die Verwal-

tungsvorschrift technischer Baubestimmungen (VVTB), die einen Kernpunkt des neuen baurechtlichen Konzepts darstellt, wurde im Notifizierungsverfahren massiv kritisiert, so dass unklar ist, welche Regelungen darin enthalten sein werden.

Herr Böhme berichtet, dass die Verbändeanhörung zu einem Entwurf zur Änderung des § 63 WHG abgeschlossen wurde, und stellt die wesentlichen Inhalte der geplanten Neufassung vor (s. Dok. VV-SVO 16-013). Vom BLAK-UmwS wird eine Hilfestellung primär für Behörden erarbeitet, in der die Inhalte und Vorgehensweisen erläutert werden sollen.

4 Bericht des Koordinierungskreises
4.1 Abweichungen VAwS-AwSV gem. § 68 AwSV
- Stand der Arbeiten im Kok

Herr Dr. Dinkler berichtet, dass wegen der ausstehenden AwSV die Arbeiten nicht weiter fortgeführt wurden.

4.2 Erhebung von Anlagen durch DESTATIS
Beratungsunterlage: Dok. VV-SVO 16-003, 16-004, 16-006

Herr Faul berichtet, dass das Umwelt-Statistik-Gesetz vom Bundestag geändert und veröffentlicht wurde. Damit müssen beginnend mit 2018 alle Prüfungen an DESTATIS gemeldet werden.

4.3 Eignungsfeststellung für eoh-Anlagen nach März 2010

Herr Homér berichtet, dass er beim bayrischen LfU zur Vorgehensweise bei bisher als eoh eingestuften Anlagen hinsichtlich einer evtl. erforderlichen Eignungsfeststellung nachgefragt hat. Die Antwort des LfU ist als Dokument VV-SVO 16-001 verteilt worden. Nach kurzer Diskussion hält die Vollversammlung die bayrische Lösung für praktikabel und bittet die anderen Bundesländer, soweit nicht bereits geschehen entsprechend vorzugehen.

4.4 Haftpflichtversicherung nach AwSV

Herr Dr. Dinkler berichtet, dass nach Auffassung der Anerkennungsbehörden die Haftpflichtdeckungssumme immer, d. h. auch nach einem eingetretenen Schadensfall, zur Verfügung stehen muss. Dies würde in Konsequenz eine unbegrenzte Deckungssumme bedeuten, da Schäden erst nach einer Prüfung entdeckt werden und in der Zwischenzeit viele Prüfungen durchgeführt wurden, bei denen danach auch ein Schaden unterstellt werden müsste. In der Anerkennungsrichtlinie der Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) für die zugelassenen Überwachungsstel-

len nach BetrSichV wird eine 2fache Maximierung der Deckungssumme pro Versicherungsjahr gefordert. Nach kurzer Diskussion hält die Vollversammlung für eine sinnvolle Vorgehensweise.

4.5 „Wander-Sachverständige“

Herr Dr. Dinkler berichtet, dass das Thema der Wander-Sachverständigen wieder aktuell wurde. Der Koordinierungskreis stellte in Ergänzung der wiederholten Auffassung der Vollversammlung dazu fest, dass nach dem Entwurf des neuen Anerkennungsmerkblatts Abschnitt 3.2.3.1 sowie § 56 AwSV das Ausscheiden von Sachverständigen spätestens nach 4 Wochen zu melden ist. Die aufnehmende SVO muss sich von der Qualifikation eines neuen Sachverständigen überzeugen, Personen ohne Erfahrungen als Sachverständige benötigen eine Ausbildung. Personen, die bereits als Sachverständiger anerkannt waren, können diesen Nachweis auch durch ihren beruflichen Lebenslauf erbringen. Dort lassen sich auch Hinweise auf häufigen Wechsel finden.

4.6 Kunststofftanks > 25 Jahre ohne Mängel

Beratungsunterlage: Dok. VV-SVO 16-009

Herr Dr. Dinkler berichtet, dass über Fehler an alten Kunststofftanks, die einen Austausch nahe legen, eine Information des Bundesverbandes Lagerbehälter besteht (s. Dok. VV-SVO 15-009). Unklar ist aber, wie mit alten Kunststofftanks ohne diese Fehler umgegangen werden soll. Dazu schlägt der Koordinierungskreis die in der Beratungsunterlage dargestellte Lösung vor. Nach Diskussion ändert die Vollversammlung wie in Dok. VV-SVO 16-009 rev 1 dargestellt und verabschiedet diese Vorgehensweise mit 2 Gegenstimmen und 8 Enthaltungen.

4.7 Anfragen von Behörden zu Mängelkennziffern

Beratungsunterlage: Dok. VV-SVO 16-005

Herr Dr. Dinkler, dass im Kreis der Länder über die Vorteile von Mängelkennziffern insbesondere für das Verwaltungshandeln gesprochen wurde. Dazu wurde unter den Ländern und den SVO ermittelt, ob Interesse an einer verpflichtenden Einführung von Mängelkennziffern besteht. Über das Ergebnis wurde noch nicht gesprochen.

4.8 Leckschutzauskleidung in einwandigen unterirdischen GFK- und Beton-Tanks

Herr Homér berichtet, dass alte einwandige unterirdische GFK- und Betontanks gem. ihrer Zulassung mit einer Leckschutzauskleidung nachgerüstet werden dürfen. Dies darf gem. Zulassung der Leckschutzauskleidung aber erst nach einer Innenbesichti-

gung des Tanks auf evtl. vorhandene Schäden erfolgen. Zunehmend wird aber vor dem Einbau auf diese Innenbesichtigung verzichtet. Nach Diskussion hält die Vollversammlung die Innenbesichtigung für erforderlich, da ansonsten vorhandene Schäden am Tank, die die Integrität der Leckschutzauskleidung verletzen können, nicht sicher entdeckt würden.

4.9 Dichtheitsprüfung unterirdischer Schutzrohre von hydraulischen Aufzugsanlagen

Herr Faul berichtet über Diskussionen, wie die erforderliche Dichtheitsprüfung eines unterirdischen Schutzrohrs einer Hydraulikanlage durchgeführt werden kann. Der Koordinierungskreis hält eine visuelle Prüfung im Einzelfall für möglich, verweist aber ansonsten auf den Gelbdruck der TRwS 781 Abschnitt 10.2.76.2 Absätze 3 und 4. Dies wird von der Vollversammlung bestätigt.

4.10 Informationsfluss von Behörden zu Sachverständigen und Abrechnung Portokasse

Herr Wachsmann berichtet, dass der Kassenstand zukünftige Treffen ermöglicht. Wegen der möglichen Sonder-Vollversammlung zu den Konsequenzen aus dem EuGH-Urteil schlägt er eine Beibehaltung der Kostenrechnung von € 100,- vor. Dies wird von der Vollversammlung einstimmig angenommen.

Außerdem berichtet Herr Wachsmann, dass nach Auskunft seines Steuerberaters aufgrund der Konstruktion des Kok und wegen der allenfalls anzunehmenden Kleinunternehmereigenschaft gem. § 19 UStG keine Steuerpflicht für den Kok besteht.

5 Erfa der Anerkennungsbehörden

5.1 Prüfgrundsätze

Herr Dr. Dinkler berichtet für Frau Eigelshofen, dass von den Anerkennungsbehörden auf das Vorhandensein und die Aktualisierung der Prüfgrundsätze geachtet wird.

5.2 Audits

Herr Dr. Dinkler berichtet für Frau Eigelshofen, dass von den Anerkennungsbehörden verstärkt Audits im Sinne von Betriebsbegehungen und Prüfung der erforderlichen Unterlagen auf der Grundlage von § 100 WHG zur Überwachung der SVO eingesetzt werden.

5.3 Auswertung der Jahresberichte

Herr Dr. Dinkler berichtet für Frau Eigelshofen, dass die Auswertung der Jahresberichte immer wieder Probleme aufweist, da nicht von allen SVO die Angaben ordnungsgemäß gemacht werden. Diese Probleme wurden in einer Art Katalog zusammengefasst und bei den betroffenen SVO nachgefragt.

5.4 Aufbewahrung von Dokumenten

Herr Dr. Dinkler berichtet für Frau Eigelshofen, dass gem. Anerkennungsmerkblatt die Prüfberichte mind. 10 Jahre aufzubewahren sind. Sie stellt die Frage, was für die Bestellungsunterlagen von Sachverständigen erforderlich gehalten wird. Nach kurzer Diskussion hält der Kok einen Zeitraum von 5 Jahren nach Beendigung der Tätigkeit bei der SVO für sinnvoll.

5.5 Bestellungen

Herr Dr. Dinkler berichtet für Frau Eigelshofen Herr Dr. Dinkler berichtet für Frau Eigelshofen, dass immer wieder Sachverständige bei Audits auffallen, deren Qualifizierung durch die SVO nicht hinreichend geprüft wurde. In vielen Fällen handelt es sich um Sachverständige, die bereits bei einer anderen SVO anerkannt waren. Auch in diesem Fall muss sich die neue SVO von der Qualifikation und Erfahrung des SV überzeugen.

6 Organisation und Geschäftsordnung eines gemeinsamen Pflicht-Erfahrungsaustausches

Beratungsunterlage: Dok. VV-SVO 13-008, 15-013

Herr Dr. Dinkler berichtet, dass evtl. bereits bei der nächsten Vollversammlung die Geschäftsordnung verabschiedet werden muss. Deshalb bitte er um Zusendung von Stellungnahmen, um diese dann im Kok zu diskutieren und einzuarbeiten. Herr Drews schlägt vor, die Geschäftsordnung dahingehend zu ändern, dass der Vorsitz der Vollversammlung auch von anderen Personen als Vertretern einer SVO wahrgenommen werden kann.

7 Stand der TRwS

Zu den TRwS ergibt sich folgender Stand:

- TRwS 779 in Überarbeitung, Gelbdruck 2017?
- TRwS 780 in Überarbeitung, Einspruchsberatung voraussichtlich Frühjahr 2017 abgeschlossen
- TRwS 781 Einspruchsberatung voraussichtlich Sommer 2017 abgeschlossen

- TRwS 782 – 784, 787, 790 noch keine Entscheidung getroffen
- TRwS 785 Überarbeitung aus Kapazitätsgründen noch nicht begonnen
- TRwS 786 in Überarbeitung, Gelbdruck Frühjahr 2017?
- TRwS 788 Überarbeitung hat begonnen
- TRwS 789 Einspruchsberatung hat begonnen
- TRwS 791-2 Einspruchsberatung voraussichtlich abgeschlossen
- TRwS 792 Einspruchsberatung läuft
- TRwS 793 Gelbdruckverfahren Frühjahr 2017?

8 Verschiedenes

8.1 Folienabdichtungen bei Auffangräumen

Herr Stark weist darauf hin, dass in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen von Beschichtungen für Auffangräume unter 4.1 Abs. 5 Aussagen zur Begeh- oder Befahrbarkeit enthalten sind, die oft nicht beachtet werden.

8.2 Abscheidererlass NRW

Herr Stark stellt die Frage, wie nach dem Erlass in NRW (s. Dok. VV-SVO 14-012) eine längere zeitliche Differenz zwischen Abscheider- und Anlagenprüfung als 6 Monate als Mangel eingestuft werden soll. Herr Zimmer weist darauf hin, dass nach Ansicht der Behörden in NRW die Prüfung nicht abgeschlossen werden kann (s. Dok. VV-SVO 15-005). Nach Diskussion empfiehlt die Vollversammlung den Betreibern eine Harmonisierung der unterschiedlichen Prüfzeiten.

8.3 Entwurf Hochwasserschutzgesetz

Beratungsunterlage: Dok. VV-SVO 16-014

Herr Dr. Dinkler berichtet, dass der Entwurf des Hochwasserschutzgesetzes als Bundesratsdrucksache vorliegt. Die Vollversammlung sichtet den Entwurf und stellt insbesondere zu § 78 c Abs. 1, dass Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auch in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten und in Gebieten technisch sicher errichtet werden können. Dies gilt auch für Heizölverbraucheranlagen, wo Maßnahmen in der TRwS 791 Teil 1 enthalten sind.

9 Ort und Termin der nächsten Sitzung

Als Ort und Termin der nächsten Sitzung wird festgehalten

Dienstag, der 21. November 2017

Berlin, 17. November 2016
Din

Der Vorsitzende
gez. Dinkler